

liegend fasten und beim Ausgehen aus dem Refectorium die Brüder über sich hinweggehen lassen. Ferner hätte der Beichtvater näher nachforschen sollen, ob auch wirklich eine violatio sigilli von Seite des Cajus vorlag, nicht ohne weiteres dies einfach als gewiss anzunehmen. Denn der Beichtvater ist zugleich Richter und muss daher auch die näheren Umstände einer Sünde in Betracht ziehen, um das wirkliche Vorhandensein oder die Größe derselben richtig zu erkennen. Dies gilt nicht bloß bei Laien, sondern auch bei Priestern. Denn auch der Priester bekommt manchmal Zweifel, die er sich nicht alle selbst lösen kann oder will, wenn er die Moral auch noch so gut versteht. Der Beichtvater hätte dem Cajus sagen sollen, dass er unter gegebenen Umständen zwar nicht das Beichtsiegel verlegt und daher auch nicht gesündigt habe, dass seine Handlungsweise aber auch nicht klug gewesen sei und er in Zukunft vorsichtiger sein solle.

Scheuring.

J. Reiter, Pfarrer.

XVI. (Versehen sterbenskranter Kinder, welche noch nicht communicirt haben.) X. pflegt den zur ersten heiligen Communion noch nicht zugelassenen Kindern die heilige Wegzehrung nicht zu reichen. Lässt sich diese Praxis vertheidigen?

1. Jeder Katholik, der hinreichenden Gebrauch der Vernunft hat, ist durch göttliches Gebot verpflichtet, in Todesgefahr das Viaticum zu empfangen. Schon das Concil von Nicaea (c 13.) erlässt die Vorschrift: „De his vero, qui recedunt ex corpore, antiquae legis regula observabitur etiam nunc ita, ut si forte quis recedit ex corpore, necessario vitae suaे viatico non defraudetur“. Dieses Gebot gilt auch den Kindern, sobald sie zu den Jahren des Vernunftgebrauches gelangt sind. Allerdings sind dieselben nach allgemeiner Ansicht nicht sofort von diesem Zeitpunkte ab zum Empfange der österlichen Communion verpflichtet, obwohl das vierte Lateranconcil bestimmte, dass alle Gläubigen „postquam ad annos discretionis pervenerint“ um Ostern communicieren sollen; daraus lässt sich aber keineswegs der Schluss ziehen, dass die Kinder nicht mit Beginn der Unterscheidungsjahre zum Empfange der Wegzehrung verpflichtet seien. „Ecclesia praecipiendo annuam communionem“, schreibt Billuart (de Euchar. Dis. VI. a. 1 § 2), „determinavit dumtaxat tempus communionis indeterminatum ex pracepto divino; quod autem erat divino pracepto determinatum, intactum reliquit. Atqui ex pracepto divino omnis adultus ratione compos tenetur in articulo mortis communicare.“ Daher sagt der heilige Alphonsus (Theol. mor. VI, n. 295) ausdrücklich: „Pueris, qui iam sunt compotes rationis, in articulo mortis non solum communio dari potest, sed debet, ut communissime docent. Ratio quia pueri in tali periculo constituti

tenentur ex praecepto divino communicare".¹⁾ Ist aber der Empfang der Wegzehrung für die erkrankten Kinder strenges²⁾ Gebot, so muss der Geistliche auch selbstverständlich dafür sorgen, dass dieselben dieser ihrer Verpflichtung genügen können. Die Praxis, allen Kindern bis zu ihrer ersten heiligen Communion das Viaticum vorzuenthalten, bezeichnet Benedict XIV. (de Syn. I. VII. c. 12. n. 1.) deshalb mit vollem Rechte als gravis abusus radicitus extirpandus. „Parochi male se gererent nec leviter delinquerent“. sagt das zweite Provincialconcil von Baltimore, indem es sich die Worte desselben Papstes zu eigen macht, „si pueros perspicacis ingenii sine Viatico e vivis excedere sinerent ea inepta moti ratione, quia numquam antea ad Eucharisticam mensam fuerint admissi“.³⁾ (n. 216)

2. Es fragt sich nun, mit welchen Lebensjahren die geistige Mündigkeit und damit auch die Verpflichtung zum Empfange der heiligen Wegzehrung eintritt. — Als präsumtiver Termin für den Beginn der Unterscheidungsjahre gilt nach allgemeiner Ansicht das vollendete siebente Lebensjahr. „Regulariter aiunt, hunc usum rationis iudicandum advenire expleto septennio.“ „Post septennium in dubio rationis adeptae pueri certe tenentur ad omnes leges, quia tunc sine dubio praesumptio ex communiter contingentibus stat pro obligatione.“ So der hl. Alphonsius (I. c. I. n. 155 u. IV. n. 270). Zu diesen Worten des Heiligen macht Ballerini (Opus theol. mor. t. I. tr. 3. n. 169) mit Recht die Bemerkung: „Adverte tamen, haec intellegenda esse, quando dubium est negativum. Nam si prudens ratio esset ac probabilis non acquisiti usus perfecti rationis, valeret principium: factum non praesumitur, sed probari debet.“ Sobald also das siebente Lebensjahr vollendet ist, hat man bei jedem Kinde vorauszusetzen, dass es den Gebrauch seiner Vernunft besitzt, wofür nicht ein positiver Grund für das Gegentheil spricht. Demgemäß beantwortet Lehmfühl (Theol. mor II, n. 147) die obengestellte Frage dahin, dass der Seelsorger im allgemeinen verpflichtet ist, den sieben Jahre alten Kindern das Viaticum zu spenden. Derselben Ansicht ist Benedict XIV.; er citiert aus Martene de ant. Eccles. rit. folgende Verse:

¹⁾ Man vergleiche I. c. I. n. 155, wo der Heilige von dem fünften Kirchengebote spricht: „Admittunt, pueros . . . non obligari ad communionem ante decennium, nisi in articulo mortis, si sit usus rationis.“ — ²⁾ Lacroix Theol. mor. I. VI. p. 1 n. 605: „Hoc praeeceptum Viatici obligat sub mortali, ut habet communissima.“ — ³⁾ Das Provincialconcil von Aix (a. 1890) gibt folgende Vorschrift: „Memores sint parochi, omnes christianos in periculo mortis constitutos et discretionis annos adeptos praeecepto divino ad communicandum teneri. . . Nec pueri viatico illo coelesti, dum ad mortem informantur, priventur propterea, quod annos ad primam communionem praefixos non attigerint“ (Tit. VII., cap. 4, § 6). Ähnlich: Die Concilien von Utrecht (a. 1865), Albi (a. 1850), Sens (a. 1850), Rheims (a. 1849), Bordeaux (a. 1850), Quebec (a. 1854).

„Non pueris infra bis quinque manentibus annos
Des corpus Domini, quamvis sint corpore puri;
Quid sumant cum ignorant, ergo prohibentur.
Excipe quos urget fera mors, anni licet his sint
Octo sive novem vel septem, dum sibi constet
Scire Pater noster et eorum vita probata“.¹⁾

Wenn die Kinder schon solange dem Katechismus = Unterrichte beigewohnt haben, dass ihnen wenigstens einmal die wichtigsten Glaubenswahrheiten erläutert werden, so kann man nach unserem Dafürhalten ihnen unbedenklich das Viaticum reichen, abgesehen natürlich von den Fällen, wo die geistige Unfähigkeit offenbar ist. Die Kinder vermögen freilich nicht, selbständig Rechenschaft von den Glaubenswahrheiten zu geben; sie werden gewöhnlich sogar den größten Theil dessen, was sie gehört, wieder vergessen haben. Durch den empfangenen Unterricht ist jedoch das Verständnis geweckt; und daher sind die Kinder imstande, zu folgen, wenn man ihnen Anleitung gibt, Acte des Glaubens an die Hauptgeheimnisse zu machen. Anders liegen die Verhältnisse, wenn ein Kind bis dahin durch einen Geistlichen in der Religion noch nicht unterrichtet worden, überhaupt einen mangelhaften Schulunterricht genossen und einer wenig religiösen Familie angehört. Aber auch in diesem Falle muss man wenigstens den Versuch machen, demselben die nothwendigsten Erklärungen zu geben; sollte sich dann auch nicht jeder Zweifel rücksichtlich seiner geistigen Entwicklung beseitigen lassen, so ist es trotzdem erlaubt, das Viaticum zu spenden. „Sin autem aut propter maiorem hebetudinem mentis aut propter teneriorem aetatem de usu rationis sufficienti dubium remanserit, absolvi quidem post diligentem praeparationem omnino hypothetice debet, sacra communione . . . muniri potest“. Diese Ansicht Lehmkühls (I. c.) stützt sich auf die Autorität des hl. Alphonsus, welcher I. c. n. 293 schreibt: „Si de capacitate pueri sit dubium, posse nihilominus dari (viaticum), etsi non sit necesse.“ Um der Wirkung des allerheiligsten Sacramentes theilhaft zu werden, wird bekanntlich nur erfordert, dass man das Sacrament im Stande der Gnade empfange. Dem Maße der Gnade entspricht aber der Grad der himmlischen Glorie. Deshalb wird man sicherlich kein Bedenken tragen, den Kindern auch dann die Wegzehrung zu spenden, wenn der Empfang derselben für sie mit Rücksicht auf ihre geistige Entwicklung zwar

¹⁾ Ebenso Lacroix Theol. mor. I. VI. p. I. n. 647. Reuter, Neoconfessarius § 10¹. Frassinetti Comp. della Teol. mor. not. 93. bezeichnet es ausdrücklich als schwere Pflichtverletzung, wenn der Pfarrer siebenjährigen Kindern ohne Unterschied das Viaticum nicht reichen wollte: „Non v'ha poi dubbio ch' il Parroco mancherebbe gravemente al proprio dovere, se non desse la SS. Communione ai fanciulli in pericolo di morte già arrivati ai sette anni. Essi certamente devono compiere al precezzo divino della Communione, cui, morendo, non potrebbero soddisfare mai più.“ S. Alphonsus II. cc. Billuart, I. c. u. de leg. Dis. IV. a. 8. § 3.

nicht Pflicht, aber doch immerhin erlaubt ist. *Sacmenta propter homines!*

3. „Es ist nicht möglich, Kinder von sieben oder acht Jahren auf den Empfang der heiligen Wegzehrung genügend vorzubereiten.“ Auf diesen Einwurf, mit welchem man unsere Frage als erledigt ansieht, antworten wir Folgendes: Niemand wird es wagen, die Meinung zu vertheidigen, man dürfe die Kinder, welche den Gebrauch der Vernunft und damit die Fähigkeit zu sündigen besitzen, ohne Absolution und letzte Oelung sterben lassen. Damit die Kinder aber fähig sind, diese beiden Sacmente zu empfangen, müssen sie imstande sein, dieselben Glaubenswahrheiten zu erfassen, deren Kenntnis zum Empfange der Wegzehrung erforderlich ist, abgesehen von dem Geheimnisse des heiligen Altarsacramentes. Die Unmöglichkeit, die Kinder auf die heilige Communion vorzubereiten, kann also nur darin liegen, dass es sich nicht erreichen lässt, dieselben über die Lehre von dem heiligsten Sacramente in genügender Weise zu unterrichten. Sollte dem wirklich so sein?! „Quando iam pueri incipiunt aliqualem usum rationis habere, ut possint devotionem concipere huius sacramenti“, so schreibt der hl. Thomas (Sum. theol. III. q. 80. a. 9 ad 3), „tunc potest eis hoc sacramentum dari.“ Wenn hier von *devotio* als Bedingung für den Empfang der Communion die Rede ist, so heißt es doch in demselben Artikel ausdrücklich, dass selbst diejenigen, deren Vernunft nur schwach entwickelt ist, diesem Erfordernis genügen können: . . . aliqui dicuntur non habere usum rationis . . . quia habent debilem usum rationis . . . quia tales possunt aliqualem devotionem huius sacramenti concipere, non est eis hoc sacramentum denegandum.“ Der hl. Thomas ist also offenbar der Ansicht, dass auch sieben- oder achtjährige Kinder auf den Empfang der heiligen Communion genügend vorbereitet werden können. Oder haben die Kinder in diesem Alter etwa noch nicht „irgend welchen Gebrauch“, „schwachen Gebrauch ihrer Vernunft!“

Wie sind aber die Kinder über die heilige Communion zu unterrichten? „Dicendum, quod pueris parentibus usu rationis“, lehrt der hl. Thomas (In 4. Dist. 9. qu. 1. a. 5. q. 4.) „qui non possunt distinguere inter cibum spiritualem et corporalem, non debet Eucharistia dari . . . Pueris autem incipientibus habere discretionem ante perfectam aetatem . . . hoc potest dari, si in eis signa discretionis et devotionis appareant.“ Der heilige Thomas verlangt also zunächst, die Kinder müssten von dem Geheimnisse des heiligsten Sacramentes wenigstens soviel wissen, dass sie imstande seien, die heilige Hostie von dem gewöhnlichen Brote zu unterscheiden. Sollte es nun wirklich so gar schwierig sein, diesen Unterschied den Kindern klar zu machen? Werden dieselben den Forderungen des Heiligen nicht entsprechen können, wenn man ihnen Joh. VI. v. 32, 35 und 52 erklärt? „Pater meus dat vobis panem

de coelo verum. Ego sum qanis vitae. Si quis manducaverit ex hoc pane, vivet in aeternum.“ Das Kind ist sogar hinreichend unterrichtet, wie Frassineti (l. c.) bemerkt, wenn man denselben einfach sagt, „es empfange in der heiligen Partikel den Herrn.“ Eingehendere Kenntnis von dem heiligsten Geheimniß¹⁾ ist durchaus nicht erforderlich „Dico ex omnium consensu“, so erklärt Ledesma die Worte des hl. Thomas, „quod omnibus habentibus usum rationis est danda Eucharistia, quantumque cito (frühzeitig) habeant illum usum rationis; esto quod adhuc confuse cognoscat ille puer, quid faciat.“ Wenn das Kind aber eine Ahnung davon hat, daß es Christum den Herrn in sein Herz aufnehmen werde, so läßt sich doch wohl leicht in der unschuldigen Kindesseele das Gefühl der Freude über die Einführung des Allerhöchsten erwecken; oder dürfen und müssen wir etwa nicht auf das Gnadenwirken des heiligen Geistes rechnen! Damit ist auch die zweite Forderung des hl. Thomas erfüllt: „ut possint (aliqualem) devotionem huius sacramenti concipere.²⁾“

„Es gehört zu den schwersten Unterlassungssünden der Katechese, wenn die Kinder nicht früher über das heilige Altarsacrament unterrichtet werden, als bis der spätere Katechismus-Unterricht bei diesem Abschnitte anlangt, oder gar erst dann, wenn sie auf den Empfang dieses Sacramentes vorbereitet werden. Soll der religiöse Unterricht ein Unterricht in der katholischen Religion sein, so müssen die Augen der Katechumenen von der Zeit an, wo sie für einen regelmäßigen Unterricht reif sind, auf die Sonne des Cultus und die Quelle des Lebens hingewendet werden.“ (Mey, Vollst. Katechesen S. 383.) In empfindlicher Weise rächt sich diese „Unterlassungssünde“, wenn man ein Kind auf den Tod vorbereiten soll. Unterrichtet man die Kinder aber von ihrem siebenten Lebensjahr an über das heiligste Sacrament in der Weise, wie Mey es in seinen Katechesen thut, so wird man sie gegebenen Falles mit leichter Mühe in den Stand setzen, das Viaticum empfangen zu können.

Aachen.

Ferd. Stephinsky, Kaplan.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Der Brief des hl. Jacobus** erklärt von Franz S. Trenkle, Dr. der Theologie und Privatdocent an der Universität zu Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1894. 413 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

¹⁾ In S. Thom. q. 80. a. 9. dub. 6. — ²⁾ „Si qui igitur pueri nondum satis edocti periculose decumbant, eos Divini huius Mysterii notitia imbuere studeant (parochi) neque dubitent, illis Divinum hunc Cibum praebere, si Divinum Panem satis a vulgari discernere didicerint atque aliquo erga illum pietatis sensu affici cognoverint.“ Decr. Conc. Baltim. l. c.